

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1873/86 DER KOMMISSION**

vom 17. Juni 1986

**zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Geflügelfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1475/86<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden  
Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den  
Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses  
Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der  
gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungs-  
preis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß  
Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommis-  
sion vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatz-  
betrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirt-  
schaft aus dritten Ländern<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1527/73<sup>(4)</sup>, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen  
dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die  
Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu

anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen  
dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein  
zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen  
Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststel-  
lung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeug-  
nisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von  
geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln  
davon zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im  
Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der  
dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75  
vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang  
genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben  
Verordnung im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1973, S. 1.

## ANHANG

## Zusatzbeträge für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch mit Ausnahme von lebendem und geschlachtetem Geflügel sowie Hälften oder Vierteln davon

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zusatzbetrag	Bezeichnung der Einfuhren
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. entbeint :		
	c) von anderem Geflügel	40,00	Ursprung : Ungarn oder Brasilien
02.02	II. nicht entbeint :		
	e) Schenkel und Teile davon :		
	3. von anderem Geflügel	35,00	Ursprung : Ungarn oder Brasilien
	f) „Gänserümpfe oder Entenrümpfe“ <sup>(1)</sup>	7,00	Ursprung : Bulgarien
g) andere	50,00	Ursprung : Ungarn oder Brasilien	

<sup>(1)</sup> Als „Gänserümpfe oder Entenrümpfe“ gelten teilweise entbeinte Gänserümpfe oder Entenrümpfe („paletots d'oie oder paletots de canard“), bestehend aus gerupften, gänzlich ausgenommenen Gänsen oder Enten, ohne Kopf und Paddeln, von denen die Knochen des Rumpfes (Brustbein, Rippen, Wirbelsäule und Kreuzbein) entfernt wurden, deren Oberschenkelknochen, Unterschenkelknochen und Flügelknochen jedoch noch vorhanden sind.